

## Satzung

der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten  
(Vergnügungssteuersatzung)

---

Bekanntgabe am: 23. Dezember 2011

Rechtskräftig am: 1. Januar 2012

**Satzung  
der Gemeinde Barsbüttel  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und  
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO), in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Barsbüttel zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
  - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
  - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
  - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 2**

**Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

### **§ 5**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat
  - a) für jedes Spielgeräte mit
    - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
    - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
    - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel) 510,00 Euro,
  - b) für jedes übrige Spielgerät 50,75 Euro.

- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt 16 v. H. aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer a).
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## **§ 6**

### **Besteuerungsverfahren**

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Für die Steueranmeldung und die Steuererklärung sind die von der Gemeinde Barsbüttel vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Die Gemeinde Barsbüttel kann verlangen, dass auf die zu erwartende Steuer vierteljährliche Vorauszahlungen für einen Dreimonatszeitraum auf Grundlage des letzten nachgewiesenen Vorjahresergebnisses zu leisten sind. Die Vorauszahlungen sind dann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu zahlen.
- (3) Bei unterjähriger Aufstellung eines Spielgerätes errechnet sich die zu zahlende Vorauszahlung auf der Grundlage der Einspielergebnisse eines Dreimonatsdurchschnitts, hochgerechnet auf das noch verbleibende Jahr.
- (4) Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.

## **§ 7**

### **Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf einem von der Gemeinde Barsbüttel vorgegebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass die Aufstellung schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf

dem in Abs. 1 bezeichneten von der Gemeinde Barsbüttel vorgegebenen Vordruck durchzuführen.

- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt:
  - die Steueranmeldung nachzuprüfen,
  - die Betriebs- bzw. Abstellräume zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten,
  - Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Gemeinde Barsbüttel zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren, also für einen Zeitraum von 6 Jahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Barsbüttel zulässig:
  - a) Name, Vorname(n)
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 ergeben.
  
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
  - a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
  - b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. GewO, AO, Bundeszentralregister).
  
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 6. Juli 1989.
  
- (2) Zur vereinfachten Abwicklung der noch nicht verjährten Steuerrückerstattungsansprüche werden pauschal 10 v. H. der für den vergangenen Zeitraum gezahlten Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit rückerstattet. Damit werden alle etwaigen Rückerstattungsansprüche abgegolten, die aufgrund der rückwirkenden Anwendung dieser Satzung entstehen.
  
- (3) Alternativ kann auf Antrag, welcher innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Satzung zu stellen ist, die Steuer auf Grundlage des § 5 neu berechnet und die Differenz nacherhoben bzw. erstattet werden.

Barsbüttel, den 23.12.2011

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister